



Large Exposure: Anwendung des Substitutionsansatzes

EBA Q&A 2020_5496

Hintergrund

- (1) Zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten gibt es eine einfache und eine umfassende Methode, um Risikopositionen zu mindern
 - KSA-Institute: einfache Methode
 - IRBA-Institute: umfassende Methode/Verwendung interner Modelle (IMM) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
 - Art. 399, 401 CRR II
- (2) Institute, die mit der umfassenden Methode die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen (Own Funds) berechnen, müssen diese Methode seit dem Inkrafttreten der CRR II zum

28.06.2021 auch auf Großkredite anwenden

- Art. 399 Abs. 2 CRR II
- (3) Mithilfe des Substitutionsansatzes können Institutionen den besicherten Anteil der Risikoposition des Großkredits dem Sicherungsgeber als dritter Partei zuschreiben (verpflichtend für Institute, die die umfassende Methode verwenden)
 - Art. 403 CRR II
- (4) Der Substitutionsansatz muss grundsätzlich wie im nachfolgenden Beispiel gezeigt angewendet werden.

Art. 403 CRR II – Substitutionsansatz



- **Beispiel:** Sicherheitengeber mit Risikogewicht 100% und eigener Risikoposition

				Nach Substitution		
	Risikopos.	Großkredit	Anrechnung Obergrenze	Risikopos.	Großkredit	Anrechnung Obergrenze
GvK 1	900	✓	900	900	✓	400
GvK 2	700	✓	700	700	✓	0
Sicherheitengeber	400	✗	400	1.600	✓	1.600

Sicherheitengeber besichert Risikopositionen für:

- GvK1 i.H.v. 500
- GvK2 i.H.v. 700

- (5) Aufgrund von Rückfragen seitens der Institute zu speziellen Szenarien hat die EBA folgende Klarstellung in Form eines Q&A veröffentlicht (s. nächste Folie):

Muss Substitutionsansatz angewendet werden?

- Nutzung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (FCCM), um Risikopositionen zu mindern
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in einem Netting-Agreement unter Anwendung der FCCM
- Anwendung auf internen Modellen basierender Methoden (IMM) bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- Sicherheiten wurden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nicht zur Minderung der Risikopositionen berücksichtigt



Grundsätzlich sind sämtliche Großkreditmeldungen mit Stichtag nach dem 30.09.2022 unter Berücksichtigung des Substitutionsansatzes abzugeben.